

## ARBEITS-RECHT

# Ein Fall von Lohnwucher

Unterbezahlte Gartenbauerin verlangt Nachzahlung von 37 000 Euro – Gericht bestätigt Ausbeutung

Von Peter Dorenbeck,  
Rechtsanwalt in Braunschweig

**Nichtig ist ein Rechtsgeschäft, durch das sich jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Un- erfahrenheit oder mangelndem Ur- teilsvermögen eines anderen für eine Leistung Vermögensvorteile verschafft, die in einem Missver- hältnis zur Leistung stehen.**

So steht es in Paragraph 138 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Vorschrift gilt auch für Ar- beitsverhältnisse.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenlei- stung angenommen, wenn die Ar- beitsvergütung nicht einmal zwei Drittel eines in der betreffenden Branche und Region üblicherweise gezahlten Tariflohnes erreicht.

Maßgebend ist laut BAG der Ver- gleich mit der tariflichen Stunden- oder Monatsvergütung ohne Zula- gen und Zuschläge, wobei auch die besonderen Umstände des Einzelfal- les zu berücksichtigen sind. Eine bei Abschluss des Arbeitsvertrages nicht zu beanstandende Vergütung kann durch die Entwicklung des Tarif- lohns wucherisch werden.

Die Klägerin war seit 1992 in ei- nem Gartenbaubetrieb bei Hamburg als ungelernete Hilfskraft beschäftigt. Sie erhielt einen Stundenlohn von 6 D-Mark netto, ab 1. Januar 2002 von 3,25 Euro netto.



Eine Klägerin arbeitete bei schmalem Lohn und langen Arbeitszeiten in einem Gartenbaubetrieb. Sie klagte auf Nach- zahlung von 37 000 Euro.  
Foto: Jens Wolf/dpa

Arbeitgeber und Arbeitnehmerin sind nicht tarifgebunden. Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin für die Zeit von Dezember 1999 bis Mai 2002 unter dem Gesichtspunkt des Lohnwuchers eine Nachzahlung von knapp 37 000 EUR auf der Basis der tariflichen Vergütung. Der tar- ifliche Stundenlohn betrug zwi- schen 14,77 D-Mark brutto und 7,84 Euro brutto. Die Klägerin arbeitete monatlich bis zu satte 352 Stunden.

Die Vorinstanzen hatten die Klage unter Berücksichtigung eingeräum- ter Sachleistungen – so hatte die Klägerin eine Wohngelegenheit auf

dem Betriebsgelände – abgewiesen. Das BAG hat das Urteil des Landes- arbeitsgerichts (LAG) Hamburg auf- gehoben, denn auch unter Einbezie- hung der Sachbezüge betrug die ge- zahlte Stundenvergütung im Klage- zeitraum weniger als zwei Drittel der tariflichen Stundenvergütung.

Laut BAG verdeutlichen hier zu- dem die Gesamtumstände, insbeson- dere die gesetzwidrig hohen und zu- dem unregelmäßigen Arbeitszeiten die Ausbeutung der Klägerin.

Allerdings hat das BAG die Sache zur neuen Verhandlung und Ent- scheidung an das LAG zurückver-

wiesen, das noch Feststellungen zur Üblichkeit des Lohns in den Garten- baubetrieben der Region und zur Kenntnis des Beklagten vom Miss- verhältnis der beiderseitigen Lei- stungen zu treffen hat (Urteil des BAG, 5 AZR 436/08).

► Sozialrechtlicher Hinweis: Eine Beschäftigung ist einem Arbeitslosen nach Paragraph 121 Absatz. 2 Sozi- algesetzbuch III unter anderem un- zumutbar, wenn sie gegen gesetzli- che Bestimmungen über Arbeitsbe- dingungen verstößt. Paragraph 138 BGB – und damit der Lohnwucher – ist so eine Bestimmung.